

HANSE



UMSCHAU



Inhalt 1+2/2019

25.02.2019

Bürgermeister Dr. Tschentscher in Brüssel	2
Themen	2
Institutionelles	2
Brexit-Update: No deal nicht abgewendet	2
Finanzen	3
Effizientere Beschlussfassung in der Steuerpolitik	3
Invest EU – Trilogie können beginnen	4
KOM veröffentlicht Winterprognose	4
Handelspolitik	5
Modernisierung der WTO	5
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Japan in Kraft	5
Handelsgespräche mit den USA	5
Schutzmaßnahmen im Stahlbereich	6
EP stimmt Handelsabkommen mit Singapur zu	6
Iran-Geschäfte: Zweckgesellschaft gegründet	6
EuGH: Schlussanträge zur Streitbeilegung in CETA	7
Regionalpolitik	7
EP-Plenum nimmt Bericht zur Dach-VO an	7
Beschäftigung und Soziales	7
EP beschließt Bericht zum ESF+	7
Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben	7
Urteil zu Familienleistungen für im EU-Ausland lebende Kinder	8
Telekommunikation, Medien und Digitales	8
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt	8
Zugang zu Daten des öffentlichen Sektors	9
Fairness und Transparenz in P2B-Verhältnissen	9
Justiz und Inneres	10
EU-Regeln für die Bereitstellung digitaler Inhalte	10
Vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels	10
RL für digitale Werkzeuge im Gesellschaftsrecht	10
Interoperabilität der EU-Informationssysteme	11
VO für Ausgangsstoffe für Explosivstoffe	11
Verkehr	11
Rumänischer Ratsvorsitz – Erste Trilogieeinigungen	11
Gesundheit und Verbraucherschutz	13
Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung	13
Elektronische Patientenakten	13
EU-Rechnungshof zu Lebensmittelsicherheit	13
Veranstaltungen	14
Ausstellungseröffnung „Überblick/DAIM“	14
Am Rande	14
Europa in der Tasche – Die neue App des EP	14
Plowdiw und Matera sind Europäische Kulturhauptstädte 2019	15
Service	15
Impressum	15

Bürgermeister Dr. Tschentscher in Brüssel

Auftaktgespräche des Ersten Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Peter Tschentscher, war am 4. Februar in Brüssel zu Gast. Zum Auftakt erörterte er mit dem deutschen Ständigen Vertreter bei der EU, Botschafter Michael Clauß, wichtige europapolitische Fragen. Anschließend traf er sich mit KOM-Präsident Jean-Claude Juncker zu einem einstündigen Gedankenaustausch über aktuelle EU-Themen mit Hamburg-Bezug.



Bürgermeister Dr. Tschentscher und KOM-Präsident Juncker

Bürgermeister Dr. Tschentscher sprach sich dabei u. a. für eine kohärente EU-Politik als Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU aus. In seinem folgenden Gespräch mit Kommissar Günther Oettinger ging es darüber hinaus um weitere derzeit drängende europapolitische Themen, wie den Brexit, die Zukunft der EU, die anstehenden EP-Wahlen und den Mehrjährigen Finanzrahmen.

Abendveranstaltung „Die Krise des Multilateralismus und die Modernisierung der WTO“

Zum Abschluss seines Besuches in Brüssel hatte der Erste Bürgermeister zu einer Abendveranstaltung zum Thema „Die Krise des Multilateralismus und die Modernisierung der WTO“ eingeladen. Dabei verdeutlichte Dr. Tschentscher einleitend das große Interesse Hamburgs an einem offenen und fairen Welthandel sowie an multilateralen Abkommen. Es sei nicht das Fehlen von Regeln und das Recht des Stärkeren, sondern ein fairer gemeinsamer Regelungsrahmen, der helfe, Chancen zu nutzen und die Risiken einer globalisierten Wirtschaft zu begrenzen. Dieser werde auch benötigt, um gemeinsame Normen für den Umweltschutz, gute Arbeitsbedingungen und Verbraucherrechte zu erreichen. Hamburg setze sich deshalb nachdrücklich für einen offenen, fairen und regelbasierten Handel ein. Protektionismus bezeichnete der Erste Bürgermeister als die falsche Antwort auf die Herausforderungen der Zukunft. Die Abschottung der Märkte hemme Wirtschaftswachstum, Innovationen und – letztendlich – den Wohlstand für die Bürger.

Bei der anschließenden Podiumsdiskussion unter Moderation von Sandra Parthie vom Institut der deutschen Wirt-

schaft waren sich MdEP Bernd Lange, Vorsitzender des EP-Handelsausschusses, Denis Redonnet, Direktor in der Generaldirektion Handel der KOM, Katherine Kalutkiewicz, Leitende Handelsbeauftragte in der US-Vertretung bei der EU, und Stéphane Lambert, Botschaftsrat in der Vertretung Kanadas bei der EU, einig, dass die laufenden Gespräche zur Modernisierung der WTO fortgeführt werden müssten. Sie bekräftigten ihren Willen, weiterhin zu kooperieren, um die Funktionsweise und das Regelwerk der WTO an die aktuellen Herausforderungen anzupassen.



V.l.n.r.: Dr. Tschentscher, K. Kalutkiewicz, B. Lange, S. Parthie, D. Redonnet, S. Lambert

Die anschließende Diskussion wurde bei einem Empfang fortgesetzt.

CM/AB

Themen

Institutionelles

Brexit-Update: No deal nicht abgewendet

Nachdem sowohl beim letzten ER Mitte Dezember 2018 (→HansEUMschau 12/2018) als auch seither keine Fortschritte für einen geregelten Brexit erzielt werden konnten - was auch daran liegt, dass es der britischen Seite nach wie vor aufgrund innerparteilicher Konflikte schwer fällt, klare und realistische Forderungen zu definieren - standen auf Seiten der EU v. a. weitere Maßnahmen im Bereich der sog. Preparedness im Vordergrund.

So verabschiedete die KOM beispielsweise am 30. Januar u. a. letzte Notfallmaßnahmen für Erasmus+-Studierende sowie Vorschriften für die Koordinierung der sozialen Sicherheit und den EU-Haushalt.

Für den EU-Haushalt 2019 ist vorgesehen, dass Zuweisungen aus dem EU-Haushalt im Rahmen von Förderprogrammen bis Ende 2019 an Begünstigte und im VK ansässige Stellen weiter aus dem EU-Haushalt bezahlt werden, vorausgesetzt, dass das VK bis zum 18. April gegenüber der KOM erklärt, seinen finanziellen Verpflichtungen bis Ende 2019 nachzukommen, und bis zum 30. April auch seine Zahlungen leistet. Für Erasmus+-Studierende soll eine Sonderregelung gelten, wonach diese ihren Aufenthalt noch bis zum Ende durchführen können, sofern dieser vor

dem 29. März gestartet wird. Im Bereich der sozialen Sicherheit sollen die Behörden der EU-MS auch in Zukunft die vor dem Austritt aufgelaufenen Versicherungs-, Erwerbstätigkeits- oder Aufenthaltszeiten bei der Berechnung der Sozialversicherungsleistungen berücksichtigen. Weitere Vorbereitungsmaßnahmen betreffen u. a. die Bahnnetze.



Quelle: KOM

Des Weiteren hat die KOM ihre Informationskampagne für ein No-Deal-Szenario intensiviert und für Unternehmen eine Informationsseite für Zölle veröffentlicht.

Auf politischer Ebene wird weiter angesichts der fortschreitenden Unsicherheit weiter gerungen; u. a. wird auch diskutiert, das Austrittsdatum ggf. zu verschieben, um bis dahin zu einer Einigung zu gelangen. Aufgrund der Europawahlen, die vom 23. bis 26. Mai stattfinden, würde dies aber dazu führen, dass eine Verschiebung nur von sehr kurzer Dauer sein könnte oder aber die Briten am Ende doch noch eine Europawahl durchführen müssten. Laut KOM-Präsident Juncker führe dies, käme es dazu, zu einem „Treppenwitz der Geschichte“. Zudem bedarf die Verschiebung des Austrittsdatums der Zustimmung aller 27 MS.

CF

► [Brexit-Seite der KOM](#)

► [KOM-Zollinformationsseite für Unternehmen](#)

Finanzen

Effizientere Beschlussfassung in der Steuerpolitik

Nachdem KOM-Präsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union im September 2018 (→ [HansEUmschau 9+10/2018](#)) bereits für eine Modernisierung im Bereich der EU-Steuerpolitik geworben hatte, hat die KOM am 15. Januar eine Mitteilung zur demokratischeren und effizienteren Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik vorgelegt. Darin verweist die KOM v. a. darauf, dass der derzeitige Ansatz des Einstimmigkeitserfordernisses in der moderneren und stärker integrierten EU nicht mehr funktionieren würde. Erfolgversprechender sei vielmehr ein koordiniertes Vorgehen, um zügige Anpassungen ermöglichen und rasch reagieren zu können.

Die KOM betont in ihrer Mitteilung, dass mit dem von ihr intendierten Übergang vom Einstimmigkeitsprinzip zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren keine Änderungen der Zuständigkeiten der EU im Steuerbereich einhergehen, sondern lediglich die Art und Weise der Beschlussfas-

sung geändert würde. Auch würde es zu keiner Einschränkung der Befugnisse der MS kommen.

Vielmehr erklärt die KOM die Notwendigkeit zur Änderung des Abstimmungsverfahrens damit, dass die Einstimmigkeit die volle Entfaltung des Binnenmarkts behindere und sich nachteilig auf die Prioritäten der EU auswirke. Als Beispiel nennt sie u. a. die notwendige Überarbeitung der Energiesteuer-RL vor dem Hintergrund der Klimaschutzpolitik. In der Vergangenheit erzielte Fortschritte seien v. a. aufgrund öffentlichen Drucks entstanden. Das Einstimmigkeitserfordernis werde zu häufig dazu benutzt, nationale Interessen zum Nachteil des Binnenmarkts zu schützen.

Auch könne die Qualität der Beschlussfassung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens verbessert werden, da

- dadurch Kompromisse überhaupt ermöglicht würden,
- die derzeit erzielten Kompromisse oftmals nur den kleinsten gemeinsamen Nenner widerspiegeln,
- unerwünschte Nebenwirkungen der Einstimmigkeit dadurch aufgelöst würden (Druckmittel),
- die Einstimmigkeit kontraproduktiv wäre, weil Maßnahmen nur einstimmig aufgelöst werden könnten.

Als rechtliche Optionen für den Übergang von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nennt die KOM die Artikel 116 und 325 AEUV. Allerdings erkennt auch die KOM an, dass der praktikabelste Weg die Nutzung der sog. Passerelle-Klausel nach Art. 48 Abs. 3 EUV wäre.



Quelle: KOM

Zur Umsetzung schlägt die KOM einen zielgerichteten Ansatz mit Meilensteinen vor. Demnach soll die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zunächst für die Bereiche des Kampfes gegen Steuerbetrug, -vermeidung, -hinterziehung sowie Erleichterung der Steuerehrlichkeit für Unternehmen angewandt werden, im Anschluss auch Maßnahmen umfassen, die überwiegend steuerlicher Natur sind, aber andere politische Ziele wie z. B. den Klima- und Umweltschutz, die öffentliche Gesundheit oder den Verkehr umfassen. Im nächsten Schritt soll eine Ausdehnung auf die Steuerbereiche erfolgen, die bereits weitgehend harmonisiert sind, darunter insb. die MwSt. sowie Verbrauchsteuern und schließlich die Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit für die Initiativen, die für den Binnenmarkt bzw. eine faire und wettbewerbsorientierte Besteuerung notwendig sind.

Reaktion des ECOFIN

Beim ECOFIN am 12. Februar präsentierte die KOM ihren Vorschlag den Wirtschafts- und Finanzministern. Die Ministerinnen und Minister führten einen Gedankenaustausch. Dabei wurde deutlich, dass zumindest im Kreise der Finanzminister die erforderliche Einstimmigkeit zur Umsetzung der KOM-Vorschläge nicht zu erreichen sein wird. Gleichwohl betonte der ECOFIN, dass es den Staats- und Regierungschefs überlassen bleibt, die Entscheidung zur Aufgabe der Einstimmigkeit im Steuerbereich unter Berücksichtigung der entsprechenden Regeln zu fällen. Allerdings gilt es auch auf Ebene der Staats- und Regierungschefs als ausgeschlossen, hier zu einer weiteren Integration zu kommen.

CF

► PM der KOM IP/19/225

► PM des ECOFIN

InvestEU – Trilogie können beginnen

Nachdem die KOM im Juni 2018 im Rahmen des MFR-Pakets (→HansEUMschau Sonderbeilage Juli 2018) ihren Vorschlag für InvestEU vorgelegt hatte, das als Nachfolgeprogramm für EFSI – auch als Juncker-Fonds bekannt – fungieren soll, hat das EP am 16. Januar über den Vorschlag abgestimmt und damit seine Position für die weiteren Verhandlungen festgelegt. Wesentliche EP-Forderungen sind u. a. eine Erweiterung der EU-Haushaltsgarantie von 38 Mrd. € auf 40,8 Mrd. €, womit eine Anhebung des zu erreichenden Investitionsvolumens von 650 Mio. € auf 700 Mio. € erzielt werden soll, sowie eine Änderung an den Zielen von InvestEU, darunter eine Erhöhung der Beschäftigungsrate, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, die Förderung von Nachhaltigkeit. 75 % der EU-Haushaltsgarantie sollen exklusiv der EIB zugewiesen werden, während die übrigen 25 % z. B. der KfW oder anderen nationalen Förderbanken offenstehen.



Eine weitere Forderung des EP besteht darin, die Auswahl der zu finanzierenden Projekte anhand von Leitlinien durchzuführen, die über einen delegierten Rechtsakt erlassen werden. Weiterhin soll ein Kriterium der Zusätzlichkeit etabliert werden, damit die EIB über InvestEU nicht Projekte finanziert, die sie ohnehin durchgeführt hätte. Vorgeesehen ist darüber hinaus eine Änderung der Governance-Struktur, darunter die Einsetzung eines Lenkungsausschusses.

Beim ECOFIN am 22. Januar war das Thema ebenfalls auf der Tagesordnung. Leider konnte bei diesem Treffen der Wirtschafts- und Finanzminister noch keine partielle

allgemeine Ausrichtung erzielt werden; das gelang am 21. Februar auf Ebene des ASTV. Wesentliche Forderungen des Rats für die Verhandlungen sind demnach:

- Etablierung eines Lenkungsrats aus vier Vertretern der KOM, drei Vertretern der EIB und zwei Vertretern anderer Durchführungspartner, der die strategischen und operativen Leitlinien für InvestEU festlegen soll;
- Einsetzung eines Beratungsausschusses aus Vertretern der Durchführungspartner und der MS, der die KOM und den Lenkungsbeirat berät;
- Einrichtung eines Investitionsausschusses aus unabhängigen Sachverständigen, der bei Investitionsbewertungen für Projekte externes Fachwissen bereitstellen soll.

Mit der nun erzielten Ausrichtung des Rats können Trilogverhandlungen mit dem EP beginnen.

CF

► EP-Position zu InvestEU

► PM des Rats

KOM veröffentlicht Winterprognose

Am 7. Februar veröffentlichte die KOM ihre Winterprognose. Demnach wird die europäische Wirtschaft im siebten Jahr in Folge wachsen, allerdings verlangsamt. So geht die KOM für 2018 nur noch von einem Wachstum von 1,9 % aus, anstatt bislang 2,1 %. Für die Eurozone rechnet die KOM im laufenden Jahr mit einem Wachstum von 1,3 % sowie 1,6 % im Jahr 2020.



Für Deutschland, das in den Jahren 2014-2017 ein Wachstum von 2,1 % aufweisen konnte, rechnet die KOM für 2018 nur noch mit 1,5 %, im laufenden Jahr mit lediglich 1,1 %. Erst 2020 solle das Wachstum wieder auf 1,7 % steigen, was aber v. a. Kalendereffekten geschuldet sein dürfte. Positiv sieht die KOM weiterhin den starken Arbeitsmarkt, während auf der negativen Seite v. a. stagnierende Investitionen, antizipierte Risiken im Handel, ein schwächeres Wirtschafts- und Verbraucherklima sowie ein niedriger Finanzstimulus der öffentlichen Hand zu Buche schlagen.

In Punkto Inflation rechnet die KOM mit einer Kerninflation von 1,7 % für die Eurozone im Jahr 2018 sowie mit lediglich 1,4 % im laufenden Jahr. In Deutschland erreichte die Inflation 2018 einen Wert von 1,8 %. In diesem und im nächsten Jahr soll der Wert auf 1,5 zurückgehen.

CF

► PM der KOM IP/19/850



Handelspolitik

Modernisierung der WTO

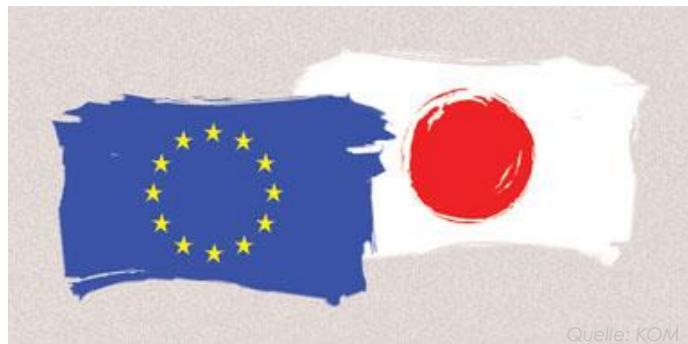
Handelskommissarin Malmström hat am 9. Januar in Washington die Gespräche im Rahmen der trilateralen Kooperation (→HansEUMschau 12/2018) mit dem US-Handelsbeauftragten, Robert Lighthizer, und dem japanischen Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie, Hiroshi-ge Seko, fortgesetzt.

Ergebnis der trilateralen Gespräche, in deren Fokus handelsverzerrende Marktpraktiken, die Reform der WTO sowie der digitale und elektronische Handel standen, war eine gemeinsame Erklärung. Darin äußerten die Vertreter der EU, Japans und der USA u. a. erneut ihre Besorgnis über staatliche Subventionen und erzwungenen Technologietransfer. Sie bekräftigten zudem, weiterhin zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit der bestehenden WTO-Disziplinen aufrechtzuerhalten, auch durch laufende Streitschlichtungsverfahren. AB

► PM der KOM (EN)

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Japan in Kraft

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan (→HansEUMschau 12/2018) ist am 1. Februar in Kraft getreten. Damit werden eine überwiegende Mehrheit der Zölle und eine Reihe nichttarifärer Hemmnisse beseitigt.



KOM-Präsident Juncker hob hervor, dass Europa und Japan mit dem erfolgreichen Abschluss des Abkommens eine Botschaft über die Zukunft eines offenen und fairen Handels sendeten. Das neue Abkommen biete den Verbrauchern eine größere Auswahl sowie günstigere Preise und gebe kleinen Unternehmen auf beiden Seiten die Möglichkeit, ihre Geschäftstätigkeit auszudehnen. Handelskommissarin Malmström zeigte sich stolz, dass zum ersten Mal die Pariser Klimaschutzverpflichtungen in ein Handelsabkommen aufgenommen und gleichzeitig hohe Standards in Bezug auf Arbeitnehmerrechte und Verbraucherschutz festgelegt worden seien.

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen beinhaltet keine Regelungen zum Investitionsschutz; die entsprechenden Verhandlungen sollen mit einem weiteren Treffen der Verhandlungsführer im März fortgesetzt werden. Im Sinne ihres gemeinsamen Bekenntnisses zur Schaffung

eines stabilen und sicheren Investitionsumfelds in Europa und Japan seien beide Seiten fest entschlossen, bei den Verhandlungen zum Investitionsschutz so schnell wie möglich zu einer Einigung zu gelangen.

Ebenfalls am 1. Februar trat das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan teilweise vorläufig in Kraft. Vor einem vollständigen Inkrafttreten ist die Ratifizierung in allen MS erforderlich. AB

► PM der KOM IP/19/785

Handelsgespräche mit den USA

Die vor dem Hintergrund der seit dem 1. Juni 2018 geltenden US-Zölle auf Aluminium- und Stahlimporte aus der EU (→HansEUMschau 5+6+7/2018) von KOM-Präsident Juncker und US-Präsident Trump im Juli 2018 vereinbarten Gespräche haben nach gut vier Monaten zu ersten Ergebnissen geführt.



Dem von der KOM am 31. Januar veröffentlichten Fortschrittsbericht lässt sich entnehmen, dass die EU und die USA folgende Maßnahmen anstreben:

- Zusammenarbeit in Richtung einer Abschaffung von Zöllen, von nichttarifären Handelshemmnissen und Subventionen für nicht-automobile Industriegüter;
- Untersuchung von handelerleichternden Maßnahmen in einer Reihe von identifizierten Sektoren, wie Dienstleistungen, Chemikalien, Arzneimittel, Medizinprodukte und Sojabohnen;
- engere Zusammenarbeit bei regulatorischen Fragen und Normen;
- strategische Zusammenarbeit in Energiefragen, einschließlich der Anerkennung des Ziels, die EU-Einfuhren von verflüssigtem Erdgas (LNG) aus den USA als Beitrag zu einer verbesserten Diversifizierung der Energieversorgung zu erhöhen;
- WTO-Reform und Zusammenarbeit zur Bewältigung der globalen Herausforderungen unlauterer Handelspraktiken.

Handelskommissarin Malmström betonte bei der Vorstellung des Fortschrittsberichts erneut, dass die KOM nicht über die Abschaffung oder Verringerung von Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse verhandele. Zudem würden die Gespräche unter der Bedingung geführt, dass die USA keine neuen Zölle oder Steuern auf EU-Ausfuhren erheben, auch nicht für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugteile. Ferner hänge der Abschluss der Verhandlungen über die Abschaffung von Zöllen auf Industrieerzeugnisse davon

ab, dass die USA ihre derzeitigen Maßnahmen in Bezug auf Stahl und Aluminium aus der EU aufheben.

Aus dem Bericht geht auch hervor, dass einige der Maßnahmen nicht nur bilateral mit den USA, sondern auch multilateral im WTO-Kontext diskutiert werden. Die KOM erwähnt hier z. B. die Ansätze zu Subventionen, die im Rahmen der trilateralen Kooperation entwickelt wurden: Angestrebt wird die Aktualisierung und Verschärfung der Vorschriften in diesem Bereich als Teil einer wirksamen gemeinsamen Reaktion auf die Herausforderungen durch China.

Für Verhandlungen zu einem Abkommen über Industriezölle und zu einer angestrebten Erleichterung bei Konformitätsbewertungen benötigt die KOM Verhandlungsmandate. Entwürfe hierfür hat sie dem Rat am 18. Januar vorgelegt.

Die Verhandlungsziele der USA sind der Themenseite des Amtes des US-Handelsbeauftragten (USTR) zu entnehmen.

AB

- ▶ [PM der KOM IP/19/502](#)
- ▶ [PM der KOM IP/19/784](#)
- ▶ [Themenseite des USTR](#)

Schutzmaßnahmen im Stahlbereich

Die als Reaktion auf die US-Zölle (→[HansEUmschau 5+6+7/2018](#)) am 18. Juli 2018 verhängten vorläufigen Schutzmaßnahmen im Stahlbereich sind seit dem 2. Februar dauerhaft in Kraft getreten. Mit dem Zusatzzollsatz in Höhe von 25 % auf Stahlprodukte, die wegen der US-Zölle zusätzlich in die EU kommen, sollen europäische Hersteller vor schwerwiegenden Marktverzerrungen geschützt werden. Die Regelungen, die am 4. Januar bei der WTO notifiziert worden waren, sollen vorerst bis zum 16. Juli 2021 gelten.

AB

- ▶ [PM der KOM IP/19/821](#)

EP stimmt Handelsabkommen mit Singapur zu

Nachdem der EP-Handelsausschuss (INTA) am 24. Januar die von David Martin (S&D/Vereinigtes Königreich) erarbeiteten Berichte zu dem Freihandels- und dem Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Singapur angenommen hatte, hat das Plenum am 13. Februar dem Abschluss der Abkommen (→[HansEUmschau 5+6+7/2018](#)) zugestimmt.

In der mit deutlicher Mehrheit angenommenen Entschließung zum Freihandelsabkommen wird dessen zentrale geostrategische Bedeutung hervorgehoben. Zudem wird betont, dass fast alle Zölle auf EU-Produkte und viele nichttarifäre Handelshemmnisse durch das Abkommen beseitigt werden. Ferner werden der Schutz von rund 190 geografischen Angaben der EU sowie der verbesserte Zugang zum Markt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Waren und Dienstleistungen in Singapur als positiv genannt. Unterstrichen wird u. a. auch das weiterhin für die MS geltende Recht, auf allen Ebenen öffentliche Dienste festzulegen, zu erbringen und zu regulieren. Das Freihandelsabkommen hindere die Regierungen nicht daran, privatisierte Dienste wieder zu verstaatlichen. Hin-

sichtlich der nachhaltigen Entwicklung wird u. a. betont, dass sich die Vertragsparteien dazu verpflichten, die unterzeichneten multilateralen Umweltübereinkommen, zu denen auch das Pariser Klimaschutzübereinkommen gehört, und die von ihnen ratifizierten grundlegenden Übereinkommen der IAO wirksam umzusetzen.



In einer ebenfalls am 13. Februar angenommenen nicht-legislativen Entschließung wird zudem darauf hingewiesen, dass im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Singapur vorgesehen ist, dass die EU das Freihandelsabkommen aussetzen kann, wenn Singapur gegen grundlegende Menschenrechte verstößt.

Zugleich gab das EP-Plenum seine Zustimmung zum Abschluss des Investitionsschutzabkommens. In dem mit deutlicher Mehrheit angenommenen Bericht wird hervorgehoben, dass das Abkommen insofern über die Bestimmungen über den Investitionsschutz zwischen der EU und Kanada hinausgeht, als es eine uneingeschränkt funktionsfähige Rechtsbehelfsinstanz, einen Verhaltenskodex für die Mitglieder des Gerichts und der Rechtsbehelfsinstanz sowie Bestimmungen über die Pflichten ehemaliger Richter umfasst. Das Handelsabkommen kann in Kraft treten, sobald das formale Verfahren seitens des Rates und Singapurs abgeschlossen ist. Damit das Investitionsschutz- sowie das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen in Kraft treten können, müssen sie zuvor von den MS ratifiziert werden. Die KOM begrüßte die Zustimmung des EP.

AB

- ▶ [PM des EP](#)
- ▶ [PM der KOM IP/19/906](#)

Iran-Geschäfte: Zweckgesellschaft gegründet

Die im September von mehreren Staaten gestartete Initiative, über eine Zweckgesellschaft Zahlungsflüsse in den Iran offen zu halten, mündete am 31. Januar in der Registrierung der Zweckgesellschaft INSTEX SAS durch Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Damit können europäische Unternehmen weiterhin rechtmäßige Geschäftsbeziehungen mit dem Iran unterhalten, ohne von den durch die USA wieder eingeführten Sanktionen getroffen zu werden. Der Iran muss im Gegenzug die nuklearen Verpflichtungen des Abkommens vollständig erfüllen.

Die Hohe Beauftragte der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, begrüßte diesen Schritt und sagte die Unterstützung der EU bei der Ausweitung auf andere MS sowie ggf. Drittstaaten zu.

AB

- ▶ [Gemeinsame Erklärung zur Gründung von INSTEX](#)
- ▶ [Statement der Hohen Beauftragten \(EN\)](#)

EuGH: Schlussanträge zur Streitbeilegung in CETA

Im September 2017 hatte Belgien den EuGH um Klärung gebeten, ob das im Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) vereinbarte Investitionsgeschicht zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten sowie das Ziel der Errichtung eines multilateralen Investitionsgeschichtshofs mit Rechtsbehelfsinstanz mit dem Unionsrecht vereinbar sind. In seinen am 29. Januar veröffentlichten Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Yves Bot die Ansicht, dass dies der Fall ist.



Quelle: KOM

In seiner Begründung führte der Generalanwalt an, dass das Abkommen die Autonomie des Unionsrechts nicht beeinträchtigt und den Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts unberührt lasse. Zudem verstoße das Abkommen hinsichtlich des Zugangs zum Streitbeilegungsmechanismus nicht gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Lage der kanadischen Investoren, die in der EU investierten, sei nicht mit der Lage der europäischen Investoren vergleichbar, die in ihrem eigenen Wirtschaftsraum investierten. Darüber hinaus könnten verfahrensrechtliche Garantien sicherstellen, dass das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht hinreichend gewahrt werde.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend.

AB

► [PM des EuGH 6/19](#)

Regionalpolitik

EP-Plenum nimmt Bericht zur Dach-VO an

Das EP-Plenum hat am 13. Februar den Bericht der Berichterstatter Constanze Krehl (S&D, Deutschland) und Andrey Novakov (EVP, Bulgarien) zur Dach-VO mit deutlicher Mehrheit angenommen (460:170:46). Die sog. Dach-VO enthält gemeinsame Haushaltsvorschriften für die nächste Förderperiode 2021-2027 für eine Reihe von EU-Fonds wie dem EFRE, dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFF.

Wesentliche Aspekte des Berichtes des EP sind, neben der Aufnahme des ELER in den Anwendungsbereich der Dach-VO, die Fortführung der Förderung aller Regionen, eine Erhöhung der Mittel im Vergleich zum Vorschlag der KOM auf 378,1 Mrd., davon 11,3 Mrd. € für die ETZ (Interreg) sowie 560 Mio. € für die Europäische Stadtinitiative. Darüber hinaus lehnt das EP in seinem Bericht eine Koppe-

lung der Struktur- und Kohäsionsmittel an makroökonomische Bedingungen ab.

Gefördert werden sollen u. a. die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen, intelligente und nachhaltige Mobilitätsprojekte sowie Effizienzsteigerungen bei der Energieversorgung.

SF/Damian Krämer

► [PM des EP \(EN\)](#)

► [ursprünglicher Vorschlag der KOM](#)

Beschäftigung und Soziales

EP beschließt Bericht zum ESF+

Das EP hat am 16. Januar den Bericht von Berichterstatterin Verónica Lope Fontagné (EVP, Spanien) über den ESF+ mit großer Mehrheit (543:81:64) angenommen und sich somit für das anstehende Trilogverfahren positioniert. Das EP fordert in dem Bericht einen größeren finanziellen Rahmen, als ihn die KOM ursprünglich vorgesehen hatte. Bei einer Steigerung um 19% entspräche er nunmehr 106 Mrd. €.

Nach Wunsch des EP sollen Jugendliche Hauptprofiteure des ESF+ werden. In MS, in denen die Jugendarbeitslosigkeit über dem EU-Durchschnitt liegt, sollen mindestens 15% der ESF+-Fördermittel dafür investiert werden. Mindestens 5% der Mittel sollen für die sog. „Europäische Kindergarantie“ verwandt werden. Diese beinhaltet u. a. den Zugang zu freier Bildung oder angemessene Ernährung.

Migranten und anderen Minderheiten soll der Zugang zu Lehrtätigkeiten in den MS erleichtert werden, um auf diese Weise eine bessere Integration zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen lokale Entwicklungsstrategien für urbane Gebiete und Maßnahmen gegen Energiearmut mit dem ESF+ gefördert werden.

Grenzüberschreitende Projekte sollen ebenfalls gefördert werden. Hier sollen Projekte im Kontext des demographischen Wandels im Vordergrund stehen.

Der künftige ESF+ wird dabei mehrere Fonds und Programme umfassen:

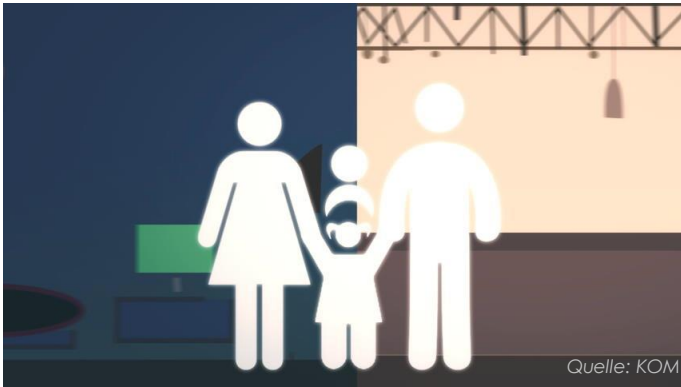
- Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI)
- Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)
- Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)
- EU-Gesundheitsprogramm.

SF/Damian Krämer

► [EP-Bericht zum ESF+](#)

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

Die EU-Gesetzgeber haben am 24. Januar im Trilog einen politischen Kompromiss im Hinblick auf den RL-Vorschlag zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige erzielt.



Zukünftig sollen Väter EU-weit einen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub von mindestens zehn Tagen in unmittelbarer Nähe zum Geburtstermin haben. Dieser soll in Höhe des Krankengeldes vergütet werden. Dieser Anspruch soll auch für den zweiten Elternteil bei gleichgeschlechtlichen Paaren bestehen sowie im Fall von Adoptionen. Die Vergütung soll von einer Vorbeschäftigungszeit von sechs Monaten abhängig gemacht werden dürfen, der Vaterschaftsurlaub selbst nicht. Zudem soll jedem Elternteil in der Zukunft EU-weit ein Anspruch auf mindestens vier Monate Elternzeit zustehen. Zwei Monate hiervon sollen nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden dürfen. Die MS sollen verpflichtet sein, mindestens die nicht übertragbaren zwei Monate zu vergüten. Auch sollen Arbeitnehmer in der Zukunft einen Anspruch auf fünf Tage Pflegeurlaub pro Jahr haben, sofern sie Verwandte oder eine in ihrem Haushalt lebende Person pflegen. Die RL soll darüber hinaus EU-weit die Ansprüche auf flexible Arbeitsregelungen, einschließlich Heimarbeit und flexibler Arbeitszeit für Eltern und pflegende Angehörige, stärken.

Was die Ansprüche auf Elternzeit betrifft, bleibt die neue RL hinsichtlich der schon geltenden Ansprüche in Deutschland zurück. Auch was den Anspruch auf Pflegeurlaub angeht, regelt das deutsche Pflegegesetz bereits heute weitergehende Ansprüche.

Der ausgehandelte Kompromiss muss vom Europäischen Parlament und vom Rat noch formell angenommen werden, ehe er in Kraft treten kann. SH

[► PM der KOM 19/424](#)

[► PM des EP \(EN\)](#)

Urteil zu Familienleistungen für im EU-Ausland lebende Kinder

Der EuGH hat am 7. Februar in einer Entscheidung festgestellt, dass das Unionsrecht nicht voraussetzt, dass eine Person erwerbstätig ist, um Familienleistungen für im EU-Ausland lebende Kinder zu erhalten.

Hintergrund

Ein in Irland lebender rumänischer Mann hat für seine in Rumänien lebenden Kinder Familienleistungen beantragt. Die irischen Behörden lehnten das Gesuch des Mannes für den Zeitraum ab, in dem dieser arbeitslos gewesen ist. Das oberste Zivilgericht Irlands hatte den Fall dem EuGH vorgelegt, um feststellen zu lassen, wie das zu Grunde liegende Unionsrecht auszulegen ist.

Das in Rede stehende Unionsrecht betrifft die Auslegung der „VO zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ aus dem Jahr 2004. Fraglich erschien, ob an die Gewähr solcher Familienleistungen bei nicht im betreffenden MS lebenden Kindern andere Voraussetzungen geknüpft werden müssen als an solche Personen, die im betreffenden MS leben.

Urteil

Die Richter urteilten, dass eine Person auch für Familienangehörige, die im EU-Ausland leben, Anspruch auf Familienleistungen hat. Die Betroffenen haben diesen Anspruch nach den Vorschriften des jeweiligen MS, als ob sie in diesem wohnen würden. Nach der Zielsetzung der VO soll die Zahlung von Familienleistungen mehrere Gründe haben können und nicht nur auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses, wie es die nationalen Behörden im vorliegenden Fall bei ihrer Entscheidung angelegt hatten. Es ist weiterhin auch keine Voraussetzung, dass der Antragsteller Geldleistungen auf Grund der vorherigen Beschäftigung erhält.

SF/Damian Krämer

[► PM des EuGH](#)

[► VO zur Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit](#)

Telekommunikation, Medien und Digitales

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Nach schwierigen Verhandlungen haben sich der Rat und das EP am 13. Februar auf einen Kompromiss bezüglich des RL-Vorschlags über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt politisch geeinigt.

Der Vorschlag zielt auf die Modernisierung des EU-Urheberrechts ab. Das Trilogergebnis beinhaltet u. a. folgende Regelungen:

Zusätzliche Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen sollen vorgesehen werden für das Text- und Datamining, (grenzüberschreitende) Lehraktivitäten sowie die Bewahrung und Online-Verbreitung des kulturellen Erbes.

Regelungen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis Quelle: KOM

Die zukünftige RL soll Regelungen zur Nutzung vergriffener Werke sowie zur Vergabe von kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung enthalten. Um die Verfügbarkeit europäischer Filme auf Video-on-demand-Plattformen zu fördern, soll ein Mechanismus zur Rechtklärung für Filme eingerichtet werden.

Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Ein solches Leistungsschutzrecht soll für die digitale Nutzung von Presseveröffentlichungen gelten. Es soll eine Geltungsdauer von zwei Jahren haben. Autoren der in diesen Presseveröffentlichungen enthaltenen Arbeiten sollen an den Erlösen aus dem Leistungsschutzrecht beteiligt werden. Weiterhin erlaubt sein sollen die private, nicht kommerzielle Nutzung von Presseveröffentlichungen, die

Verwendung kurzer Textausschnitte und einzelner Wörter sowie das sog. „Hyperlinking“.

Verpflichtungen für Online-Plattformen

Die RL wird klarstellen, dass Online-Plattformen einen urheberrechtlich relevanten Akt der öffentlichen Wiedergabe vornehmen, der einer Lizenz bedarf, wenn sie durch Nutzer hochgeladene, urheberrechtlich geschützte Inhalte über ihre Webseiten zugänglich machen. Sofern eine derartige Lizenz nicht besteht, sollen sie zukünftig verpflichtet sein, sich bestmöglich zu bemühen,

- eine solche Lizenz zu erlangen,
- derartige Inhalte nicht zugänglich zu machen, sofern die Rechteinhaber bezüglich dieser Inhalte die notwendigen und relevanten Informationen mitgeteilt haben,
- solche notifizierten Inhalte zu entfernen und
- ein erneutes Hochladen solcher notifizierten Inhalte zu verhindern.

Keine Pflicht zur Verhinderung eines erneuten Hochladens soll für neu gegründete Online-Plattformen bestehen. Hierunter sollen Online-Plattformen fallen, die seit weniger als drei Jahren bestehen, einen Gesamtjahresumsatz von weniger als 10 Mio. € und weniger als 5 Mio. Nutzer pro Monat haben. Für Online-Enzyklopädien wie Wikipedia und Open Source-Softwareplattformen sollen diese Regelungen nicht gelten.

Regelungen zur Stärkung der Rechtsstellung von Autoren und Interpreten

Autoren und Interpreten sollen zukünftig ein Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung im Hinblick auf die Verwertung ihrer Werke haben. Um dieses besser durchsetzen zu können, sollen Verwerter urheberrechtlich geschützter Werke Transparenzverpflichtungen unterliegen. Für den Fall, dass die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu den Einnahmen aus der Verwertung des Werkes unverhältnismäßig niedrig ist, soll ein Mechanismus zur Anpassung der Vergütung eingeführt werden. Autoren und Interpreten soll ein Widerrufsrecht zustehen, sofern ihre Werke nicht verwertet werden.

Der gefundene Kompromiss muss noch vom EP und vom Rat formell angenommen werden, ehe die RL in Kraft treten kann.

SH

► [PM des EP](#)

► [PM der KOM IP/19/528](#)

► [MEMO der KOM 19/1151](#)

Zugang zu Daten des öffentlichen Sektors

Der Rat und das EP haben am 22. Januar eine politische Einigung im Hinblick auf den RL-Vorschlag über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors erzielt. Mit diesem Vorschlag zur Überarbeitung der gegenwärtigen sog. PSI-RL soll der Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors weiter erleichtert werden. Dadurch sollen Innovationen gefördert, die Transparenz im Hinblick auf politische Maßnahmen erhöht und die faktengestützte Politikgestaltung verbessert werden.

Von der RL zukünftig umfasst werden sollen Daten öffentlicher Einrichtungen, die über nationale Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten zugänglich sind. Diese sollen grundsätzlich für eine Weiterverwendung kostenlos frei zugänglich gemacht werden müssen. Daten öffentlicher Verkehrs- und Versorgungsunternehmen sollen in den Anwendungsbereich fallen, sofern diese nach EU-Recht oder nationalem Recht für eine Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden müssen. Diesen Unternehmen soll es weiterhin möglich sein, angemessene Gebühren zur Deckung ihrer Kosten zu erheben. Daten öffentlicher Unternehmen, die in direktem Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen und daher vom Vergaberecht ausgenommen sind, sollen dem Anwendungsbereich nicht unterfallen. In den Anhang der RL soll eine Liste hochwertiger Datensätze aufgenommen werden, auf welche diese anwendbar sein soll. Die KOM soll die Befugnis zur Änderung und Erweiterung dieses Anhangs haben. Mit öffentlichen Geldern finanzierte Forschungsdaten, die über Datendepots zugänglich gemacht werden, sollen ebenfalls in den Anwendungsbereich der RL fallen.

Die MS sollen zudem Politiken entwickeln, um mit öffentlichen Geldern finanzierte Forschungsdaten frei zugänglich zu machen. Zudem sollen die MS einen Zugriff auf Echtzeitdaten mittels Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) ermöglichen.

Das EP und der Rat müssen das Trilogergebnis noch formell annehmen, bevor es in Kraft treten kann. Ab dem Inkrafttreten der RL werden die MS zwei Jahre Zeit für ihre Umsetzung haben

SH

► [PM des Rates 27/19](#)

► [PM der KOM IP/19/525](#)

Fairness und Transparenz in P2B-Verhältnissen

Am 14. Februar haben der Rat und das EP in den Trilogverhandlungen eine vorläufige Einigung im Hinblick auf den VO-Vorschlag zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (P2B) erzielt. Mit diesen Regelungen sollen gewerbliche Nutzer von Online-Plattformen und Suchmaschinen wie Händler, Hotels oder App-Entwickler besser geschützt werden. Die Einigung sieht u. a. vor, dass Online-Plattformen Verkäuferkonten nur sperren dürfen, wenn sie hierfür triftige Gründe darlegen. Geschäftsbedingungen sollen leicht auffindbar sein sowie klar und verständlich abgefasst sein müssen. Änderungen der Geschäftsbedingungen sollen mindestens 15 Tage im Voraus angekündigt werden müssen. Den von den Änderungen Betroffenen soll zudem ein Kündigungsrecht zustehen.

Online-Marktplätze und Suchmaschinen sollen darüber hinaus zukünftig die wichtigsten Parameter offenlegen müssen, auf deren Grundlage sie Waren und Dienstleistungen auf ihren Internetseiten gerankt haben. Sofern Online-Plattformen selbst als Verkäufer tätig sind, sollen sie verpflichtet sein, alle Vorteile offenzulegen, die sie ihren Angeboten im Verhältnis zu den Waren und Dienstleistungen anderer Anbieter gewähren. Darüber hinaus sollen sie offenbaren müssen, welche Daten sie erheben und wie sie diese nutzen. Online-Plattformen sollen zudem grund-

sätzlich verpflichtet werden, ein internes System für die Bearbeitung von Beschwerden einzurichten. Diese Verpflichtung soll nicht für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Umsatz von unter 10 Mio. € gelten. Organisationen und Verbände, die die Interessen von Unternehmen vertreten, sollen gerichtlich gegen die Nichteinhaltung der VO-Regelungen vorgehen können. Die MS sollen auch Behörden mit Durchsetzungsbefugnissen betrauen dürfen.

Der gefundene Kompromisstext muss vom EP und vom Rat noch formell angenommen werden, ehe er in Kraft treten kann. Die VO soll zwölf Monate nach ihrer formellen Annahme und Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

SH

▶ [PM des EP \(EN\)](#)▶ [PM der KOM IP/19/1168](#)▶ [MEMO der KOM 19/1169](#)

Justiz und Inneres

EU-Regeln für die Bereitstellung digitaler Inhalte

Der Rat und das EP haben am 22. Januar eine politische Einigung im Hinblick auf den RL-Vorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte erzielt. Dabei handelt es sich um die ersten EU-weiten Regelungen zum Schutz von Verbrauchern bei Verträgen über digitale Inhalte.

Erfasst werden sollen nach dem Willen der EU-Gesetzgeber neben klassischen Daten in digitaler Form wie Musik, Apps und Software auch digitale Dienste wie Cloud Computing. Auch Verträge, bei denen der Verbraucher als Gegenleistung personenbezogene oder andere Daten zur Verfügung stellt, sollen erfasst werden. Die RL soll eine Hierarchie verschiedener Gewährleistungsrechte beinhalten. Im Fall eines Mangels soll der Verbraucher zunächst grundsätzlich einen Anspruch auf Nachbesserung haben. Ansprüche auf Preisnachlass oder Vertragsbeendigung mit einer Rückerstattung des gezahlten Entgelts innerhalb von 14 Tagen sollen ihm zustehen, wenn der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird. Die Beweislast für die Vertragsmäßigkeit des digitalen Inhalts soll grundsätzlich für ein Jahr beim Unternehmer liegen. Bei einer laufenden Versorgung mit digitalen Inhalten soll die Beweislast während der gesamten Vertragslaufzeit beim Unternehmer verbleiben. Die Mindestgewährleistungsfrist soll zwei Jahren betragen.

Der erzielte Kompromisstext muss vom EP und vom Rat noch formell angenommen werden, ehe er 20 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten kann. Die Frist zur Umsetzung der RL wird rund zwei Jahre betragen.

SH

▶ [PM des EP \(EN\)](#)

Vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels

Eine politische Einigung haben der Rat und das EP am 29. Januar im Hinblick auf den RL-Vorschlag über vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels erzielt. Die neue RL

wird die bereits ins deutsche Recht umgesetzte Verbrauchsgüterkauf-RL ersetzen. Vom Anwendungsbereich erfasst werden sollen sämtliche Kaufverträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern über bewegliche Sachen, unerheblich davon, auf welchem Absatzweg die Ware erworben wurde. Waren mit integrierten digitalen Inhalten sollen vollumfänglich in den Anwendungsbereich dieser RL fallen. Im Fall der Mangelhaftigkeit einer Ware soll der Verbraucher zunächst ein Wahlrecht zwischen Reparatur oder Ersatz haben. Wenn ein Reparaturversuch fehlschlägt, die Reparatur nicht innerhalb eines vernünftigen Zeitraums erfolgt oder der Mangel ernsthafter Natur ist, sollen dem Verbraucher auch Ansprüche auf Preisnachlass oder Vertragsbeendigung und Rückzahlung des Kaufpreises zustehen. Hinsichtlich der in Waren eingebetteten digitalen Inhalte soll den Verkäufer zukünftig eine Update-Verpflichtung so lange treffen, wie ein Verbraucher vernünftigerweise in Abhängigkeit von der Art des Produkts und dem Verwendungszweck mit einem solchen rechnen konnte. Die Beweislast für die Vertragsmäßigkeit der Ware soll für mindestens ein Jahr beim Verkäufer liegen. Den MS soll es unbenommen sein, diese auf zwei Jahre auszuweiten. Die Mindestgewährleistungsfrist soll zwei Jahre ab Zugang der Ware betragen. Die neue Update-Verpflichtung sowie die Verlängerung der Beweislastumkehr dürften einen echten Mehrwert für den Verbraucherschutz in Deutschland darstellen.

Das EP und der Rat müssen den vereinbarten Kompromisstext noch formell annehmen, ehe er 20 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten kann. Die Frist zur Umsetzung dieser RL wird rund zwei Jahre betragen.

SH

▶ [PM der KOM 19/742](#)▶ [PM des EP \(EN\)](#)

RL für digitale Werkzeuge im Gesellschaftsrecht

Am 4. Februar haben der Rat und das EP in den Trilogverhandlungen eine politische Einigung im Hinblick auf den RL-Vorschlag zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht erzielt.



Quelle: KOM

Mit Hilfe dieser Regelungen sollen Unternehmen zukünftig Verfahren günstiger und schneller abwickeln können. U. a. folgende Handlungen sollen vollständig online durchgeführt werden können:

- die Registrierung einer Gesellschaft,
- die Einrichtung von Zweigstellen sowie

- die Einreichung von Dokumenten im Hinblick auf den Jahresabschluss/die Rechnungslegung beim Unternehmensregister.

Auch wird das „Once only-Prinzip“ eingeführt, d. h. Informationen betreffend eine Gesellschaft sollen in ihrem Lebenszyklus nur einmal gegenüber einer Behörde angegeben werden müssen. Die MS sollen darüber hinaus verpflichtet werden, Informationen zu den Verfahren kostenlos auf dem Registrierungsportal in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die von der Mehrheit der grenzüberschreitenden Nutzer verstanden wird. Auch nationale Musterverträge sollen bereitgestellt werden. Die MS sollen zudem transparente, nichtdiskriminierende Gebührenregelungen vorsehen müssen. Rechtsanwälte und Notare sollen auch künftig in die gesellschaftsrechtlichen Verfahren eingebunden werden können, solange die Online-Abwicklung dadurch nicht behindert wird.

Der Rat und das EP müssen diesen politischen Kompromiss noch formell annehmen, ehe die RL in Kraft treten kann.

SH

► PM des EP (EN)

Interoperabilität der EU-Informationssysteme

Eine politische Einigung wurde zwischen den EU-Gesetzgebern am 5. Februar im Hinblick auf die VO-Vorschläge zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen erzielt. Dies betrifft den Informationsaustausch in den Bereichen Grenzen und Visa einerseits sowie polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration andererseits. Durch die Herstellung von Interoperabilität und eines vereinfachten Zugangs soll zukünftig der Informationsaustausch und die gemeinsame Nutzung von Daten folgender EU-Informationssysteme erleichtert werden: SIS II, Eurodac, VIS, EES, ETIAS, ECRIS-TCN sowie weitere einschlägige Datenbanken für Reisedokumente. Bestehende Zugangsrechte sollen dabei nicht verändert werden. Über ein europäisches Suchportal soll lediglich ein Hinweis gegeben werden, wo Daten über eine Person in diesen Informationssystemen vorhanden sind. Der Rat und das EP einigten sich auf folgende vier Interoperabilitätskomponenten:

- eine Suchmaske für die zweistufige Abfrage verschiedener Datenbanken im Sinne einer „einzigen Anlaufstelle“ mittels des „Treffer/kein Treffer“-Verfahrens;
- ein gemeinsames System zum Abgleich biometrischer Daten (Fingerabdrücke sowie Gesichtserkennung);
- einen gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten sowie
- einen Detektor für multiple Identitäten.

Die ausgehandelten Kompromisstexte müssen vom EP und vom Rat noch formell angenommen werden, ehe sie in Kraft treten können. Eu-LISA, die EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wird die für die Interoperabilität notwendigen technischen Komponenten entwickeln.

SH

► PM des Rates 67/19

► PM des EP (EN)

VO für Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Im Hinblick auf den VO-Vorschlag zur Vermarktung und Nutzung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe haben der Rat und das EP am 5. Februar im Trilog eine politische Einigung erzielt. Mit einer Verschärfung der bestehenden Regelungen soll verhindert werden, dass Terroristen in den Besitz derartiger Stoffe kommen. Die EU-Gesetzgeber vereinbarten, weitere Chemikalien zur Liste verbotener Ausgangsstoffe hinzuzufügen, u. a. Schwefelsäure. Zudem soll das gegenwärtig bestehende Registrierungssystem abgeschafft werden. Die Bedingungen zur Gewährung von Lizenzen für den Erwerb und die Nutzung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe sollen verschärft werden. Die RL wird zudem klarstellen, dass Online-Marktplätze denselben Berichterstattungspflichten unterliegen wie Offline-Händler. Dies gilt insbesondere für das Melden verdächtiger Transaktionen gegenüber den zuständigen Behörden.

Das Trilogergebnis muss vom EP und vom Rat noch formell angenommen werden, ehe es in Kraft treten kann. Die neuen Regelungen sollen 18 Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU anwendbar sein. Gewährte Lizenzen sollen für weitere zwölf Monate nach Anwendbarkeit der neuen Regelungen gültig bleiben.

SH

► PM des EP v. 05.02. (EN)

Verkehr

Rumänischer Ratsvorsitz – Erste Trilogeinigungen

Unter dem Motto „Zusammenhalt, ein gemeinsamer europäischer Wert“ hat Anfang Januar Rumänien die Ratspräsidentschaft von Österreich übernommen. Die vom Brexit und der Europawahl geprägte Präsidentschaft hat für den Verkehrsbereich als Ziel formuliert, laufende Dossiers ambitioniert weiter zu verhandeln und eine Vielzahl zum Abschluss zu bringen.



Übergeordnetes Ziel ist es, mit dem Leitthema „Ein Europa der Konvergenz: Wachstum, Kohäsion, Wettbewerbsfähigkeit und Konnektivität“ die Bestrebungen zu unterstreichen, die Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit im Verkehrsbereich zu verbessern sowie die Themen Emissionsreduzierung und Multimodalität engagiert zu verfolgen.

Im ersten Teil der Ratspräsidentschaft konnten bereits erfolgreich vorläufige Einigungen innerhalb der Trilog-Verhandlungen erzielt werden.

Landverkehr

Der rumänische Ratsvorsitz und das EP haben erstmals verbindliche CO₂-Normen für neue LKW und schwere Nutzfahrzeuge beschlossen. Mit der vorläufigen Einigung definiert die EU mit der VO CO₂-Emissionsreduktionsziele, die vorsehen, dass neue Lkw im Zeitraum 2025 bis 2029 durchschnittlich 15 % und ab 2030 durchschnittlich 30 % weniger CO₂ ausstoßen als derzeit. Verstöße seitens der Hersteller sollen mit einer Geldbuße in Form einer Emissionsüberschreitungsabgabe geahndet werden.

Auch wurde eine Einigung in Bezug auf die Überarbeitung der RL zur Einführung von emissionsfreien bzw. emissionsarmen Fahrzeugen bei öffentlichen Aufträgen erzielt. Die überarbeitete RL „Saubere Fahrzeuge“ hat zum Ziel, einen Beitrag zur Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs zu leisten und neue Technologien zu etablieren.

Inhaltlicher Bestandteil der RL ist eine überarbeitete Definition von sauberen Fahrzeugen. So sollen zum einen Busse und leichte Nutzfahrzeuge nach CO₂-Emissionen und zum anderen LKW nach Einsatz von alternativen Treibstoffen als saubere Fahrzeuge gelten. Des Weiteren beinhaltet die RL Mindestziele bei den Beschaffungsquoten von sauberen Fahrzeugen für die Zieljahre 2025 und 2030. Sie erweitert den Rahmen von öffentlichen Mobilitätsdienstleistungen, die unter die überarbeitete RL fallen. Nach der nun folgenden formellen Annahme in Rat und EP haben die MS zwei Jahre Zeit, die RL in nationales Recht umzusetzen.

Eine weitere Einigung im Bereich des Landverkehrs wurde bei der Überarbeitung der RL zur Einführung von energieeffizienteren LKW erzielt. Es wird mit der RL möglich, eine schnellere Einführung von neugestalteten längeren Führerkabinen umzusetzen, um den Luftwiderstand und damit den Kraftstoffverbrauch zu senken. Damit verbunden ist auch, die Sicherheit für Fahrer und den beteiligten Verkehrsteilnehmern zu erhöhen sowie den Komfort für Fahrer zu verbessern. Nach der nun folgenden formalen Abstimmung im EP ist die Änderung der RL noch für die laufende Legislaturperiode vorgesehen. Ziel ist es, dass energieeffizientere LKW ab 1. September 2020 auf den Straßen der EU verkehren.

Zudem konnte im Bereich Landverkehr eine vorläufige Einigung zur Verbesserung des Straßeninfrastrukturmanagements erzielt werden, um die Sicherheit auf den Straßen der EU zu verbessern. Die Überarbeitung der RL sieht eine Erweiterung des Wirkungsbereichs auf Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen auch außerhalb der trans-europäischen Verkehrsnetze vor und inkludiert Fußgänger, Radfahrer und andere besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer.

Seeverkehr

Im maritimen Bereich konnte eine Einigung zum European-Single-Window-Umfeld (EMSW_e) erzielt werden. Hintergrund des VO-Entwurfs ist es, die Meldeverpflichtungen bei Schiffsanläufen zu vereinfachen sowie die bestehenden maritimen nationalen Single Windows mit dem EMSW_e zu verbinden und die Interoperabilität verschiede-

ner Systeme zu verbessern, um den bürokratischen Aufwand zu verringern.

Ergänzend konnten RAT und EP eine vorläufige Einigung bei der Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Qualifikation von Seefahrern erlangen. Hintergrund des Vorstoßes ist die Angleichung an internationale Standards und ein effizienterer Umgang und gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten und Qualifikationen von Seefahrern aus Drittländern und der EU.

Als nächster Schritt erfolgt die rechtliche und sprachliche Überprüfung der Gesetzesinitiativen, bevor diese zur formalen Annahmen im EP und Rat vorgelegt werden.

Brexit

Darüber hinaus konnte in Vorbereitung auf ein unregelmäßiges Ausscheiden des Vereinigten Königreichs eine politische Einigung zur Etablierung von neuen maritimen Seeverbindungen erarbeitet werden. Die Übereinkunft sieht Änderung der CEF-Verordnung für die Laufzeit 2013-2020 vor. Kern des legislativen Entwurfs ist es, die Häfen von Shannon Foynes, Dublin und Cork mit den Häfen von Le Havre, Calais, Dünkirchen, Seebrügge, Gent, Antwerpen, Terneuzen, Rotterdam und Amsterdam zu verbinden mit dem Ziel die Verbindung Irlands zum TEN-V-Kernetz aufrechtzuerhalten.

Zudem wurde auch eine Einigung erzielt, um die Auswirkungen auf den Passagier- und Frachtflugverkehr im Falle eines unregelmäßigen Ausscheidens zu mildern. Die Entscheidung ermöglicht es, lizenzierten Fluggesellschaften aus Großbritannien Flugverbindungen mit den 27 MS aufrechtzuerhalten und diese für eine bestimmte Zeit abzusichern.

Ausblick Ratspräsidentschaft

In den nächsten Wochen plant der Ratsvorsitz, an den Dossiers zur Eurovignette, den Passagierrechten im Bahnverkehr und des kombinierten Verkehrs weiter zu arbeiten und eine partielle Einigung in Bezug auf die Connecting Europe Fazilität-CEF zu erzielen. Im Luftverkehr werden Verhandlungen zu Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten im Vordergrund stehen. Schlussendlich soll auch die Abschaffung der saisonalen Zeitumstellung aufgegriffen und verhandelt werden.

ST

► [Homepage Ratspräsidentschaft \(EN\)](#)

Gesundheit und Verbraucherschutz

Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung



Das EP hat am 12. Februar im Plenum über einen Initiativbericht von Berichterstatter Ivo Belet (EVP, Belgien) zum Thema „Umsetzung der RL über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung“ abgestimmt. Die nicht-legislative Entschließung bezieht sich auf die RL über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Der Bericht analysiert Unzulänglichkeiten der Umsetzung der RL und empfiehlt eine Reihe von Verbesserungen. Das EP schlägt folgende Veränderungen vor:

- Wirksame und ordnungsgemäße Umsetzung der RL durch die MS;
- Festlegung von Leitlinien durch die KOM für die Umsetzung der RL insbesondere für Bereiche, in denen es Wechselwirkungen zwischen der RL und der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gibt;
- Fortführung des Gesundheitsprogramms als eigenständiges Programm mit erhöhter Mittelausstattung im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen;
- Nutzung der Struktur- und Kohäsionsfonds zur Verbesserung und Vereinfachung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung;
- Zusammenarbeit von KOM und MS, um die Kostenerstattungsverfahren für Patienten, die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen, neu auszurichten und zu vereinfachen;
- Ausarbeitung von Leitlinien zur Funktionsweise der nationalen Kontaktstellen, um die Art und Weise, in der die Kontaktstellen untereinander Informationen und Verfahren austauschen, zu verbessern;
- Organisation von umfassenden Informationskampagnen durch die KOM, nationale Behörden und Kontaktstellen, den Europäischen Referenznetzwerken, Patientenorganisationen und Netzwerken von Angehörigen der Gesundheitsberufe, um eingehend über die im Rahmen der RL vorgesehenen Rechte und Pflichten der Patienten aufzuklären;
- Umsetzung eines Aktionsplans durch die KOM für den weiteren Ausbau und die Finanzierung der Europäischen Referenznetzwerke und der Patientennetzwerke, durch die sie unterstützt werden, über das Gemeinsame

Europäische Programm zur Erforschung seltener Erkrankungen.

StH

► Bericht des EP

Elektronische Patientenakten

Die KOM hat am 6. Februar eine Empfehlung zu einem europäischen Austauschformat für elektronische Patientenakten veröffentlicht. Mit der Empfehlung will die KOM einen Rahmen festlegen, um einen grenzüberschreitenden Zugang zu und Austausch von elektronischen Gesundheitsdaten in der EU zu ermöglichen. Die Mitteilung bezieht sich auf Grundsätze, Spezifikationen und die Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Austausches. Der von der KOM vorgeschlagenen Punkte lauten:

- Die MS sollen sicherstellen, dass die Bürger ihre elektronischen Gesundheitsdaten grenzüberschreitend abrufen und sicher austauschen können;
- die Bürger sollen die Entscheidungsmöglichkeit haben, wem sie Zugang zu ihren elektronischen Gesundheitsdaten gewähren;
- die MS sollen sicherstellen, dass Grundsätze wie bürgerzentrierte Gestaltung oder Datenschutz und Vertraulichkeit bei der Entwicklung von Lösungen für den Zugang zu elektronischen Gesundheitsdaten und deren Austausch beachtet werden;
- die MS sollen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass verschiedene Bereiche der Gesundheitsinformation wie Laborbefunde oder ärztliche Berichte als Ausgangsbasis Teil eines europäischen Austauschformats für elektronische Patientenakten sind;
- die MS sollen mit Unterstützung der KOM Gespräche mit Interessenträgern wie Berufsverbänden des Gesundheitswesens, Patientengruppen sowie klinischen und technischen Experten führen, um einen Prozess zur Weiterentwicklung eines europäischen Austauschformats für elektronische Patientenakten zu fördern.

Einige MS haben bereits begonnen, Teile der elektronischen Patientenakten grenzüberschreitend zugänglich und austauschbar zu machen. Laut KOM werden bis Ende 2021 voraussichtlich 18 Länder beginnen, Patientenzurkunden und elektronische Verschreibungen auszutauschen.

StH

► PM der KOM IP/19/842

► Mitteilung der KOM

EU-Rechnungshof zu Lebensmittelsicherheit

Der EuRH hat am 15. Januar einen Sonderbericht mit dem Titel „Chemische Gefahren in unseren Lebensmitteln: Politik der EU zur Lebensmittelsicherheit schützt uns, steht jedoch vor Herausforderungen“ veröffentlicht. Eine zentrale Schlussfolgerung des Berichtes ist, dass das von der EU angewandte Modell der Lebensmittelsicherheit in Bezug auf chemische Gefahren überfrachtet ist. Weder die KOM noch die MS hätten die Kapazität, es voll und ganz umzusetzen. Der Bericht moniert folgende Punkte:

- Der für Chemikalien in Lebensmitteln, Futtermitteln, Pflanzen und lebenden Tieren geltende rechtliche Rahmen ist unvollendet und wird nicht in dem Maße

umgesetzt, wie es in den für die Lebensmittelerzeugung maßgeblichen EU-Rechtsvorschriften angestrebt wird;

- die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit befindet sich mit ihrer Arbeit im Bereich der Chemikalien im Rückstand;
- öffentliche Stellen können nicht mehr als einen kleinen Anteil aller Kontrollen durchführen, und einige MS kontrollieren bestimmte Gruppen chemischer Stoffe häufiger als andere;
- die MS haben Schwierigkeiten zu bestimmen, welche Durchsetzungsmaßnahmen bei Verstößen zu ergreifen sind.

Der Bericht gibt folgende Empfehlungen ab:

- Prüfung möglicher Änderungen an den Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Kapazität zur kohärenten Anwendung dieser Vorschriften;
- Förderung der Ergänzung öffentlicher Kontrollsysteme durch Kontrollsysteme des privaten Sektors;
- Darlegung von Maßnahmen hinsichtlich Pestizidrückständen in Lebensmitteln, um das gleiche Maß an Sicherheit bei in der EU erzeugten und bei eingeführten Lebensmitteln aufrechtzuerhalten;
- Unterstützung der MS durch weitere Leitlinien über die Anwendung von Durchsetzungsmaßnahmen und Verbesserung der Verfahren für die Überwachung der Einhaltung der EU-Lebensmittelvorschriften.

Der EurH stellt seine Sonderberichte dem EP und dem Rat sowie nationalen Parlamenten, Wirtschaftsakteuren und Vertretern der Zivilgesellschaft zur Verfügung. StH

- ▶ [PM des EurH](#)
- ▶ [Bericht des EurH](#)

Veranstaltungen

Ausstellungseröffnung „Überblick/DAIM“

Am 24. Januar wurde im Hanse-Office die Ausstellung „Überblick“ des in Hamburg lebenden und weltweit unter dem Künstlernamen „DAIM“ bekannten Graffiti-Künstlers Mirko Reisser eröffnet.

Schon früh entdeckte Reisser seine Liebe zur Urban Art, die er zunächst ganz klassisch auf Häuserwänden auslebte. Sehr bald wurde er jedoch von der Kunstszene entdeckt und gefördert. Mittlerweile gehört er zu den international bekanntesten Graffiti-Künstlern, und seine einzigartigen Werke sind in vielen Ausstellungen auf der ganzen Welt zu sehen.



Seine Markenzeichen sind großformatige dreidimensionale Graffiti-Arbeiten, auf denen die vier Buchstaben „DAIM“ seines Künstlernamens immer wieder auftauchen. Dank seiner hervorragenden technischen Fähigkeiten gilt „DAIM“ als einer der besten Graffiti-Künstler der Welt.

Die Bilder sind noch bis Mitte des Jahres in den Räumlichkeiten des Hanse-Office zu sehen. LT

▶ [Terminkalender Hanse-Office](#)

Am Rande...

Europa in der Tasche – Die neue App des EP

Das EP hat vor kurzem die „EU Citizens App“, eine Informationsapp über die Tätigkeiten, Erfolge und Ziele der EU, veröffentlicht. Die App ist in 24 Sprachen verfügbar und lässt sich kostenlos im App Store für Android- und iOS-Geräte herunterladen. Durch die App kann sich jeder interessierte EU Bürger personalisierte Informationen, Videos oder Podcasts über verschiedene Themenbereiche wie z. B. „Health“, „Economy“ oder „Employment“ zusammenstellen.



Das eingebaute Kartenfeature und die Filterfunktion ermöglichen außerdem eine aktive Teilnahme an Veranstaltungen in unmittelbarer Nähe. Durch die Möglichkeit Push-Benachrichtigungen zu bekommen, kann der interessierte Nutzer außerdem jeden Tag über die Themen informiert werden, die ihm persönlich am Herzen liegen.

Marie-Sophie Steinkraus

▶ [EU-Citizens-App](#)

Plowdiw und Matera sind Europäische Kulturhauptstädte 2019

Seit dem 1. Januar sind Plowdiw in Bulgarien und Matera in Italien die „Kulturhauptstädte Europas“ für 2019. Die Initiative „Kulturhauptstadt Europas“ existiert seit 1985 und hebt die Kultur als Rolle beim Aufbau der europäischen Identität hervor. Dabei basiert die Auswahl auf das gebotene Kulturprogramm mit Fokus auf eine europäische Dimension, die Mitwirkung der Bürger und Entwicklungsförderung.



Als erste bulgarische Stadt mit diesem Titel hat Plowdiw ein Programm unter dem Motto „Together“ entwickelt und dafür über 300 Projekte in der ganzen Region geplant. Von Festivals über Theaterproduktionen und Ausstellungen wird den Besuchern alles geboten, um die Kultur der Stadt kreativ zu entdecken.

Das italienische Matera lädt mit dem Programm „Open Future“ dazu ein, als temporärer Bürger die Region und ihre 130 Gemeinden zu entdecken, um die vielen Besonderheiten neben der Sassi, den berühmten Höhlenwohnungen, zu zeigen. Besonders Kunstliebhabern wird dabei viel geboten.

Beide Städte zeichnen sich dadurch aus, dass sie ihre Sicht auf ihre und die europäische Zukunft zeigen und gleichzeitig ihr einzigartiges jahrhundertealtes Erbe zelebrieren, weshalb der Titel mehr als verdient und ein Besuch sehr empfehlenswert ist.

Miriam Engel

Service

Für Rückfragen steht Ihnen das Hanse-Office gerne zur Verfügung - telefonisch über das Sekretariat unter Tel. +32 2 28546-40 oder unter Tel. +49 40 42609-40 (aus D), per E-Mail info@hanse-office.de oder per Fax +32 2 28546-57.

Redaktionsteam:

Christoph Frank, Lucie Terren

Ihre Ansprechpartner zu den EU-Fachpolitiken sind:

Thorsten Augustin Durchwahl -42 TA
Leiter Schleswig-Holstein – Alle Politikbereiche

Dr. Claus Müller Durchwahl -43 CM

Leiter Hamburg – Alle Politikbereiche

Christoph Frank Durchwahl -52 CF
Stellv. Leiter Hamburg
Finanzen (EU-Haushalt, Steuern und Finanzdienstleistungen), Öffentliches Auftragswesen, Entwicklungszusammenarbeit

Dr. Sven Freitag Durchwahl -45 SF
Regionalpolitik, Landwirtschaft, Fischerei, Beschäftigung, Soziales, Tourismus sowie Ausschuss der Regionen (SH)

N.N. Durchwahl -47
Energie, Klima- und Umweltpolitik Ostsee- und Meerespolitik

Sebastian Topp Durchwahl -46 ST
Verkehrspolitik, Logistik, Häfen

Saskia Hörmann Durchwahl -59 SH
Justiz und Inneres, Medien, Beschäftigung, Soziales, Jugend, Bildung, Kultur, Telekommunikation, Informationsgesellschaft und Minderheiten

Anja Boudon Durchwahl -44 AB
Wirtschaft und Außenwirtschaft, Beihilfenpolitik, Binnenmarkt, Industrie- und Clusterpolitik, Innovation

Dr. Stephan Hensell Durchwahl -48 StH
Forschung und Wissenschaft, Gesundheitspolitik und Verbraucherschutz

Lucie Terren Durchwahl -54 LT
Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsorganisation

Impressum

Diese Veröffentlichung wird herausgegeben vom

Hanse-Office
Avenue Palmerston 20
B-1000 Brüssel
www.hanse-office.de

V. i. S. d. P. sind die Leiter. Für die Inhalte verlinkter Seiten und Dokumente ist das Hanse-Office nicht verantwortlich, so dass für deren Inhalt keine Haftung übernommen werden kann. Dieser Newsletter wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf dieser Newsletter nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung oder des Senats zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Brüssel, den 25.02.2019

